

Wöchentlich erscheinen drei Nummern.
Pränumerations-Preis 22½ Silbergroschen.
(2 Edt.) vierjährlich, 3 Thlr. für
das ganze Jahr, ohne Erhöhung.
in allen Theilen der Preußischen
Monarchie.

Magazin

Pränumerationen werden von jeder
Buchhandlung (in Berlin bei Beitz
u. Comp., Jägerstraße Nr. 25), so
wie von allen Königl. Post-Amten,
angenommen.

für die

Literatur des Auslandes.

N° 78.

Berlin, Donnerstag den 1. Juli

1847.

Ungarn.

Ungarische Zustände.

Es ist schon früher einmal in diesen Blättern¹⁾ von den politischen und sozialen Verhältnissen Ungarns die Rede gewesen. Damals knüpften wir unsere Betrachtungen vorzugsweise an den vom Freiherrn Eötvös geschriebenen und vom Grafen Mailáth ins Deutsche übertragenen Roman „der Dorf-Rat“ an. Heute ist es kein magyarischer Schriftsteller, der über die verworrenen und zerfahrenen Zustände seines Vaterlandes die Geibel der Ironie schwingt, sondern — wie es scheint, denn er hat zwar seinen Namen nicht genannt, datirt aber seine Einleitung aus Mannheim — ein deutscher Staatsmann, welcher auf wiederholten Reisen nach Ungarn die dortigen Verhältnisse tief genug kennen lernte, um von seinem Standpunkte aus eine charakteristische Schilderung der nächsten Vergangenheit und Gegenwart zu entwerfen, so wie einen klaren Blick in die nothwendig sich vorbereitende Entwicklung des ungarischen Volks zu thun. Es dürfte daher nicht uninteressant seyn, neben jenen nur auf ungarischem Boden fassenden Aussichten des Freiherrn Eötvös die, wenn auch nicht von einem wesentlich anderen, so doch von einem höheren Gesichtspunkt aus gefallten Urtühe eines deutschen Constitutionellen zu betrachten. Wir werden uns jedoch auf die Hauptpunkte beschränken.

Die geographische Eintheilung Ungarns besteht aus 32 Komitaten, deren jedem ein vom König ernannter Comes oder Obergespan vorsteht. Jedes Komitat hat seine Selbstregierung. Die constitutionell Berechtigten, in Ungarn zahlreicher als in Frankreich und an keine sonstige Beschränkung als den Adel gebunden, wählen alle drei Jahre ihren Magistrat und erscheinen gewöhnlich viermal im Jahre auf dem Hauptsitz der Komitats-Verwaltung, wo sie als administrative, richterliche und politische Körperschaft verwalten, urtheilen und regieren. Diese Komitats-Verfassung hat eine negative und positive Wirksamkeit. In ersterer Beziehung tritt das Komitat, in Folge der bekannten vis inertiae, als unbeschränkte Macht auf, schützt das Gesetz gegen Willkür oder einseitige Deutung (?) und bestimmt ohne Rücksicht höhere Verordnungen, in solchem Geiste erlassen. Die festbestimmte Geschäftsführung umfasst: die Komitats-Verwaltung, Ausarbeitung und Bestimmung der Vollmachtsbriefe für den Reichstag, die Wahl der Komitats-Beamten und Deputierten, und zum Theil auch Angelegenheiten, die, mehr von reichstädtischer als örtlicher Erkenntnis, der Festsetzung und Leitung bedürfen, welche nicht allein einen abgesonderten Körper betreffen, sondern mit den übrigen Theilen im Staate verbunden sind, wie z. B. das Recht, eigene Gesetze oder Statuen zu formen, die Besteuerung der Steuer nach eigener Maßgabe, die Verfügung über Communicationsmittel und die hierzu nöthigen Frohden.

Diese Provinzial-Verfassungen sind die einzigen Garantien nationaler Selbständigkeit, das Einzige, was politische Sünden, schwere gesellschaftliche Heimsuchung und österreichische Übergriffe von dem einstigen ungarischen Staate übrig gelassen. Während ein großer Theil Europa's sich rasch von den Fesseln drückender Jahrhunderter zu befreien suchte, den Schutt hinweggeräumt und mit neuer Thatkraft neue Schöpfungen in das lückenhalfe Staatswesen gepflanzt, Bildungen durch geistige Aufklärung verbreitet, dem Staatsbürger gesicherte Freiheit gegeben; ihm das Recht, diese zu schützen und auf den Staatshaushalt einzuwirken, übertragen; während die Gesellschaft nicht in einzelnen zerklüfteten Gliedern, sondern in Masse vorwärts schritt, Gesetze und Berechtigungen für die Gesamtheit erstrebt, die Regierungen volkstümlich wurden und Alles, was Kunst, Wissenschaft und Handel hervorbrachten, dem nationalen Genius eindringlich machten, — lag Ungarn, eingekleilt zwischen asiatischer Rohheit und spanischer Geistesstartheit, ohne thatkräftige reformatorische Muthentwicklungen im Lande, starr wie ein Leichnam für Zeitmahnungen, in verfassungsmäßiger Wirksamkeit und auswärtiger Politik den Stempel der Imbecilität und Verkommenheit tragend, überall Hemmung der Erkenntnis, Monopol der Wissenschaft, Verzweigung der Geister und Verdummung der grossen Masse durch Unwissenheit, Aberglauben, fromme Märchen und einschlafenden Legendenstrug vorweisend. Der Gedanke ging unter, als habe Ungarn als selbständiges Ganzes Interessen, Aufgaben und eigene Zustände. Als von österreichischer Seite her das Bestehen des grundgesetzlichen Rechtszustandes in Frage gestellt wurde, so waren freilich die Komitate durch ihren energischen Widerstand die

einzigen Stühlen für das schwankende Gebäude der ungarischen Nationalität, und deshalb ist ihre Unvergleichlichkeit, trotz der grossen Mängel, die an ihnen haftet, ein theures und vollseigentümliches Gemeingut.

Der eigentliche Krebschaden der Komitats-Verfassung liegt darin, daß den Komitats-Gemeinden die Verschmelzung mit der Land-Gemeinde nach unten mangelt; der Adel sieht vereinzelt dort, er ist durch abgeschlossene Rechte, Geld-Interessen und Politik von den übrigen Klassen getrennt und zumeist durch Parteiungen gelüftet. Große Kriege und Theilnahmlosigkeit nach Innen haben die Entwicklung des ungarischen Bauernstandes verhindert. Er trägt die Erhaltung des adeligen Komitats, ohne in einer organischen Verbindung mit ihm zu stehen. Außer den Urbatrial-Lasten auch noch fast die sämmtlichen des Staats bestreitend, mit einem elenden und würdelosen Gemeindewesen, welches beinahe nur Heiducken Dienste für die Grundherrschaft und das Komitat leistet, steht der Bauernstand gänzlich vereinzelt im Lande. Streng abgeschlossen vom Ganzen, hängt die Aufgabe und der Lohn seines Daseyns durch keinen einzigen Faden mit dem freien, constitutionellen Leben zusammen; ihm ist blos die Pflicht beschieden und das Recht genommen; er lebt in einem absoluten Staate. Geistlichkeit und Adel ruhen als Körperschaften auf ausschließlicher Rechtsgrundlage. Aus ihrem althistorischen und eigenthümlichen Lebensprinzip heraus sich entwickelnd, sind sie nie zur politischen Annäherung mit dem Bauernstande gelangt.

Gleichfalls abgesondert von den übrigen Ständen sehen wir die eigenthümliche Stellung des Bürgerstandes. Kann man auch nicht streng behaupten, daß der ungarische Städtebürger den Werthbesitz und seine Bewegung, Handel und Industrie, im Gegensatz zu Grundbesitz und Ackerbau, vertritt, so ist dennoch auch hier die Verschiedenheit des Rechtszustandes jene Ursache, welche eine ganz andere Weise der Existenz, ja eine ganz andere Auffassung der Persönlichkeit zwischen den Ständen offenbart. Wenn auch der Adel hier und da Gewerbe und Kunst betreibt, so stärkt er nicht den Bürgerstand, während Talente und Reichtum in die Adelsreihen übergehen und der Geist des dritten Standes im oligarchischen Wesen untergeht.

Überblickt man nun dieses ganze System der Volksvertretung, so ist es nicht blos klar, daß es durchaus nur das althistorische ist, sondern daß auch die moderne Idee des Volks und seiner Vertretung, deren Basis jeder besitzende Staatsbürger ist, ohne Rücksicht auf blos äusserne Unterschiede des Standes, hier noch gar keinen Platz gefunden hat. Die Opposition brachte diese Zeitfrage in die Diskussion, indessen bis jetzt konnte sie blos Einzelnes in Bezug der Honorarien, Kraft des komitatlichen Statutarrechts, ins Leben bringen, und auch dieses suchte die Regierung zu hindern. Das Komitat ist der Crystallisierungspunkt ungarischen Lebens, dessen Anfang und Ende; es ist die Basis des Adels, und dieser die älteste Grundlage aller Bewegungen und Rechte. Er tritt aus seinem mittelpunktliechen Komitat blos dann hervor, wo er sich an das Allgemeine anschließt, und dann bildet sein Reichstag die organische Vermittelung mit der Idee des einheitlichen Staates. So strömen Komitate und Staat sich wechselseitig Leben zu, sind fest an einander geknüpft, in engster Geisteseinigung verbunden; es ist daher natürlich, daß jede Idee, welche den Staat berührt, nach verfassungsmäßiger Weise zuerst sich bemühen muß, die Mehrzahl der Komitate zu gewinnen. Dies ist das constitutionelle Triebwerk der ungarischen Verfassung. In solchen ständischen Körpern organisierte sich die Opposition, fand sich als Einheit zusammen und trat sodann als geschlossene Macht am Reichstage auf. Ähnliches wollte die neue Regierung auch für sich und die konservative Partei bezwecken; sie trat in Mitbewerbung mit der Opposition, und ihr erster Schritt in diesem Wettkampf war die Gründung des neuen Verwaltungs-Systems, in welchem man den Schlüssel zur Pforte der Majoritäten zu besitzen wünschte. — Der erste Beamte in jedem Komitat ist, wie erwähnt, der von der Regierung ernannte Obergespan. Sein eigentlicher Beruf ist die Übersicht und Leitung der Magistrats-Personen, denen Polizei und Rechtspflege anvertraut ist, und der Borsig bei den Komitats-Verhandlungen. Indem es jedoch geschehen, daß ein solcher Beamter, zumeist dem höchsten Adel angehörend, auch andere Staatsämter zu gleicher Zeit verwaltete, oder wenig Lust hatte, sich mit Komitats-Angelegenheiten zu befassen, endlich manchmal auch der Sprache und Sitzung unfundig gewesen, so wurde das Komitat ausschließlich von selbstgewählten Beamten verwaltet und überwacht; der Obergespan erschien blos bei den Wahlen, wo er vulgäre Kunststücke zu Gunsten seiner Lieblinge versuchte, wenn er etwa parteisch seyn wollte. Nach dem neuen System sollte dieser Posten eben das gewünschte Werkzeug seyn, die Überlegenheit der Regierung und konservativen Partei durchzusetzen. Jedes Komitat erhält

¹⁾ Siehe in Nr. 143 des vorigen Jahrganges.